

**Detlef Lehmann**

## **Zur Frage der Frühkommunion in der Lutherischen Kirche**

(Leicht überarbeitete Fassung einer Antrittsvorlesung, die am 14. Juni 1976 an der Lutherischen Theologischen Hochschule/Oberursel/Ts. gehalten wurde)

– veröffentlicht in: *Lutherische Theologie und Kirche* 1/77 (Februar 1977) –

Nach weithin herrschender Praxis erfolgt in der Lutherischen Kirche die Erstkommunion der getauften Kinder, also deren erste Teilnahme am Abendmahl, bei der Konfirmation. Die Kinder haben ein Alter von etwa 14 Jahren. Eine gründliche katechetische Unterweisung, in deren Mittelpunkt Luthers Kleiner Katechismus steht, ist vorangegangen.

Diese Praxis sieht sich erneut wachsender Kritik ausgesetzt. Es mehren sich die Stimmen, die die Erstkommunion für ein früheres Alter fordern und ermöglicht sehen möchten. Eine Trennung von Erstkommunion und Konfirmation wird befürwortet. Die Frühkommunion zu einem Zeitpunkt von 10 Jahren – oder gar darunter – wird angestrebt<sup>1</sup>.

Im Jahr 1969 stellte der Konfirmationsausschuß der VELKD fest: „Prinzipiell begründet die Taufe die Teilnahme am Abendmahl“, und es wurde gefordert, das „Problem der Frühkommunion“ ... „baldmöglichst“ aufzuarbeiten<sup>2</sup>. Im Frühjahr 1975 erschien in den Lutherischen Monatsheften ein Aufsatz des hannoverschen Oberkirchenrates Jürgen Jeziorowski mit dem Titel „Das Fest mit Kindern feiern. Sind nur Erwachsene beim Abendmahl willkommen?“<sup>3</sup>. Dieser Aufsatz enthielt ein energisches Plädoyer für die Kinder- und Frühkommunion. Die hier geäußerten Gedanken wurden auch in einer zur gleichen Zeit ausgestrahlten Fernsehsendung „Fest ohne Kinder“, dessen Manuskript der gleiche Verfasser schrieb, einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht<sup>4</sup>. Einige Monate später erschien in der Zeitschrift „Evangelische Theologie“ ein Artikel, der gleichfalls für die Frühkommunion eintrat<sup>5</sup>. In ihm hieß es: „Eine Kirche, die Säuglinge tauft, die Kinder zum Gottesdienst einlädt und ihnen dabei zutraut, das Evangelium auf ihre Weise zu begreifen, kann schlecht die jahrgangswise Zulassung mit 13 oder 14 Jahren festhalten“<sup>6</sup>. Und der hamburgische Bischof Otto Wölber erklärte Ende März 1976 vor der Synode der Evang.-Luth. Kirche in Hamburg: „Theologisch gibt es keinen Grund, das Abendmahl Kindern nach angemessener

---

<sup>1</sup> Die Debatte um Konfirmation und Frühkommunion ist schon alt. Eine Trennung von Konfirmation und Abendmahlserstzulassung und eine Frühkommunion ist auch schon in den 50-iger Jahren bei der damals sehr intensiv geführten Konfirmationsdebatte vertreten worden – ohne es allerdings zu erreichen, die herkömmliche Praxis zu ändern und die damals erstellten kirchlichen Ordnungen und Agenden zu beeinflussen. Vgl. die beiden von Kurt Frör herausgegebenen Sammelbände: *Confirmatio. Forschungen zur Geschichte und Praxis der Konfirmation*, 1959, und: *zur Geschichte und Ordnung der Konfirmation in den lutherischen Kirchen*, 1962. Auch Hellmuth Lieberg hat sich seinerzeit sehr stark für die Frühkommunion ausgesprochen und sie auch in seiner Gemeinde in Brüdern-Braunschweig praktiziert; vgl. Brüdern-Rundbrief vom 16.4.1967 mit dem Aufsatz in der Beilage „Rechtzeitige Erstkommunion“.

<sup>2</sup> Zitiert bei Martin Kruse, *Abendmahlspraxis im Wandel*, in: *Evang. Theologie* 1975, Heft 6, S. 493.

<sup>3</sup> *Luth. Monatshefte* 1975, S. 258-262.

<sup>4</sup> Die Sendung wurde im Frühjahr 1975 über das ZDF ausgestrahlt.

<sup>5</sup> Martin Kruse, s.o. Anm. 2, S. 481-497, insbes. S. 490ff. „Abendmahl für Kinder“.

<sup>6</sup> ebd. S. 494, vgl. auch den Bericht von Klaus Meyer, *Texte feiern – Kinderabendmahl, Kinderbibelwoche*, in dem ähnliche Gedanken geäußert werden, in: *Nachrichten der Evang.-Luth. Kirche in Bayern* 1976, Heft 4, S. 65f.

Unterweisung vorzuenthalten“<sup>7</sup>. Dem entsprechend ist auch die „Erprobung des Kinder-Abendmahles“ in den evang.-luth. Gemeinden der Hamburgischen Landeskirche freigegeben worden<sup>8</sup>. Verschiedentlich sind auch im Rahmen von Familiengottesdiensten Abendmahlsfeiern gehalten worden, an denen Kinder aller Altersstufen teilnehmen durften<sup>9</sup>.

Auch in außerdeutschen lutherischen Kirchen – etwa der USA und Skandinaviens – wird in jüngster Zeit die Frage nach dem Recht der Frühkommunion gestellt und die bisherige Praxis der mit der Konfirmation verbundenen Erstzulassung zum Abendmahl bei einem Alter von ca. 14 Jahren in Frage gestellt. Verschiedentlich wird die Frühkommunion auch praktiziert<sup>10</sup>.

Auch innerhalb der Selbst. Evang.-Luth. Kirche (SELK) findet sich Unbehagen über das traditionelle Erstzulassungsalter zum Abendmahl<sup>11</sup>. Schon im Jahr 1970 wurde in einem auf einer Pastoralkonferenz der ehemaligen Evang.-luth. (altluth.) Kirche vorgetragenen Referat gesagt: „Die Frühkommunion (ist) ein verheißungsvoller Weg für die Kirche. Wir sollten die Freudigkeiten gewinnen, ihn zu gehen und aus einem tief eingespurten Gleis der Tradition herauspringen“<sup>12</sup>. Der Referent empfahl ein Alter von etwa 10 Jahren<sup>13</sup>. Die 29. Generalsynode der ehemaligen Evang.-luth. (altluth.) Kirche beschloß daraufhin im Jahr 1971, in bestimmten Fällen die Frühkommunion v o r der Konfirmation zuzulassen<sup>14</sup>. Von dieser Möglichkeit ist allerdings in den vergangenen 5 Jahren kaum Gebrauch gemacht worden<sup>15</sup>. Auch die generelle oder in das Ermessen der einzelnen Konfirmanden eines Konfirmandenjahrgangs gestellte Erstkommunion v o r der Konfirmation, wie sie in nicht wenigen Landeskirchen ermöglicht und üblich geworden ist<sup>16</sup>, wird in nur drei Gemeinden der SELK praktiziert<sup>17</sup>.

<sup>7</sup> K. O. Odin in der FAZ vom 6. April 1976, S. 5 Ähnlich hat sich Landesbischof Hanselmann von der Bayerischen Lutherischen Kirche geäußert, Münchener Sonntagsblatt vom 22.2.1976, S. 20.

<sup>8</sup> Deutsches Pfarrerblatt 1976, Heft 7, S. 204

<sup>9</sup> vgl. den Bericht in der ‚Evangelischen Zeitung‘ (Hannover) über „Mutiges Experiment in Hannover: Kinder gingen zum Abendmahl“ vom 2.11.1975, desgl. vom 16.11.1975. Auch im ‚Münchener Sonntagsblatt‘ wurde kürzlich ausführlich für das Kinderabendmahl plädiert, vgl. Ausgabe vom 22.2.1976, S. 7, 11 und 20.

<sup>10</sup> vgl. die bei J. Jeziorowski a.a.O. S. 259f. mitgeteilten Informationen über die skandinavischen lutherischen Kirchen. In der dänischen Kirche ist es schon seit 1955 möglich, getauften Kindern vor der Konfirmation das Abendmahl zu reichen. Auch in lutherischen Kirchen der USA wird die Frühkommunion z. Z. stark befürwortet, vgl. die in den Luth. Monatsheften 1974, S. 235 mitgeteilte Information. Auch in der australischen Lutherischen Kirche (ALC) wird diese Frage erörtert (Nach mündlicher Mitteilung von Rev. Paech, Sydney, anlässlich eines Besuches in Oberursel im Frühjahr 1976).

<sup>11</sup> vgl. Günter Hoffleit, Ein brennendes Problem und ein Vorschlag, in: Lutherische Kirche 1975, Heft 7, S. 160f.

<sup>12</sup> Herbert Koepsell, Gedanken zur Frühkommunion und zum Konfirmationsalter, vorgetragen auf der Pastoralkonferenz der Diözese West/Mitte der ehem. Evang.-luth. altluth. Kirche in Duisburg am 14.10.1970, abgedruckt in: Lutherische Kirche 1971, S. 219ff und 245ff.

<sup>13</sup> „Ein bestimmtes Alter wird termingemäß für die Frühkommunion nicht anzusetzen sein. Bei dem einen wird es früher sein können, bei dem andern später. Bei der verschiedenartigen Veranlagung der Kinder wird der Termin variabel sein müssen und können. Im allgemeinen wäre wohl ein Alter von 10 Jahren zu empfehlen.“ ebd. S. 247.

<sup>14</sup> Der Beschluß lautete: „Soll ein Kind schon vor der Konfirmation zum heiligen Abendmahl zugelassen werden, so kann das nur nach entsprechender Unterweisung geschehen. Die Entscheidung darüber liegt in der seelsorgerlichen Verantwortung des Pastors. Kirchenkollegium und Gemeinde sind in angemessener Weise zu informieren.“ Dieser Beschluß wurde als Anmerkung zu den §§ 143-146 (Konfirmandenunterricht und Konfirmation) der Gemeindeordnung der Evang.-luth. (altluth.) Kirche 1971 gefügt; vgl. Lutherische Kirche 1971, S. 219.

<sup>15</sup> Nach meiner Umfrage in den ehemals Evang. luth. (altluth.) Gemeinden ist mir nur 1 Fall genannt worden.

<sup>16</sup> Näheres dazu bei Kruse, a.a.O. S. 491f.

Die gegenwärtig stark erhobene Forderung einer generellen Änderung der bisherigen lutherischen Praxis der Erstkommunion in Richtung auf eine Frühkommunion bedarf einer gründlichen Besinnung. Es ist zu fragen, ob diesen in weiten Teilen der Lutherischen Kirche spürbaren Bestrebungen ein Abendmahlsverständnis zugrundeliegt, das biblisch nicht vertretbar ist, oder ob sich hier eine Erkenntnis zu Wort meldet, der allein die herrschende lutherische Konfirmationspraxis, aber nicht die Heilige Schrift und eine an ihr orientierte lutherische Theologie entgegenstehen. Zur Klärung dieser Frage möchten die folgenden Ausführungen einen Beitrag leisten. Ich gehe dabei von der Voraussetzung aus, daß im heutigen ökumenischen Zeitalter ein theologisch verantwortbares Nachdenken über eine Frage, auf die die Heilige Schrift expressis verbis keine Antwort gibt, gut daran tut, zunächst zweierlei sorgfältig zu bedenken und zu befragen:

1. die bisherige Praxis und ihre Begründung in der eigenen lutherischen und auch der vorreformatorischen Kirche und
2. die gegenwärtige Praxis und ihre Begründung in der Römisch-katholischen Kirche, die die Frühkommunion seit geraumer Zeit wieder eingeführt hat.

Erst danach will ich die gegenwärtig vorgebrachten Argumente für oder gegen eine Änderung der bisherigen Praxis der Erstkommunion in Richtung auf eine Frühkommunion sammeln, sichten und zu beurteilen suchen. Schließlich sollen – abschließend – die mehr praktisch theologischen Fragen kurz genannt werden, die bei einer Änderung der bisherigen Praxis neu zu bedenken und zu ordnen wären.

## **1. Die bisherige Praxis der Erstkommunion in der Lutherischen Kirche.**

Hier wie auch in den folgenden Abschnitten soll es vor allem um die Frage gehen, welches Alter für die Erstkommunion als angemessen angesehen worden ist und üblich war und welche Begründungen für die Angemessenheit des betreffenden Alters gegeben worden sind.

### **1.1. In der jüngsten Vergangenheit.**

In der „Ordnung des kirchlichen Lebens“, die 1955 von der VELKD verabschiedet wurde, findet sich keine Altersangabe für die nach dieser Ordnung mit der Konfirmation verbundene Erstkommunion. Die Zusammenordnung beider Termine ist dabei nicht zufällig, sondern ist nach jener Ordnung sachlich theologisch begründet<sup>18</sup>. Dies entspricht auch der gesamten lutherischen Tradition, die – wo sie die Konfirmation einführt – sie immer auch um der Erstkommunion willen und im Zusammenhang mit

---

Schon 1958 forderte Karl Dienst: „Vor allem sollten Konfirmation und Erstkommunion zeitlich getrennt werden.“ RGG II, S. 608 (Art. Erstkommunion).

<sup>17</sup> So das Ergebnis der oben Anm. 15 erwähnten Umfrage. Es handelt sich um die Gemeinden Berlin-Neukölln, Berlin-Wilmersdorf und Witten.

<sup>18</sup> Dies geht etwa aus folgenden Äußerungen hervor: „Der Konfirmandenunterricht ist in seinem Kern Sakramentsunterricht. Er will den Kindern die Bedeutung der heiligen Taufe für den Christenstand erschließen und sie zu einer verständnisvollen, ehrfürchtigen und freudigen Teilnahme am heiligen Abendmahl hinführen.“ Die Gemeinde „ruft die Kinder (bei der Konfirmation) dazu auf, das bei ihrer Taufe stellvertretend für sie gesprochene Ja des Glaubens aufzunehmen und läßt sie auf ihr öffentliches Bekenntnis hin zum heiligen Abendmahl zu“. Allerdings heißt es auch: „Die sachliche Zusammengehörigkeit von Konfirmation und heiligem Abendmahl erfordert nicht ihre zeitliche Zusammenlegung in eine Feier oder auf denselben Tag.“ Ordnung des kirchlichen Lebens, Abschnitt II, 3. Letzterer Satz will jedoch lediglich eine Verschiebung der Erstkommunion auf einen späteren Sonntag ermöglichen, nicht ihre Vorverlegung, da die *admissio* an Konfirmandenprüfung und an das bei der Konfirmation bezeugte Glaubensbekenntnis gebunden ist.

ihr geübt hat<sup>19</sup>. Auch die VELKD-Agenda III von 1962 verbindet darum wie selbstverständlich die Erstkommunion mit der Konfirmation. „Die im unmündigen Alter Getauften werden nach empfangenem besonderen Pfarrunterricht (Konfirmandenunterricht) durch die Konfirmation zum Sakrament des Altars zugelassen“<sup>20</sup>. Der Verzicht, ein Mindest- oder Durchschnittsalter zu nennen, ist wohl – im Unterschied zu früheren Ordnungen – ganz bewußt geschehen. Das bis heute weithin übliche Konfirmations- und damit Erstkommunionalter von etwa 14 Jahren beruht somit nach geltender Ordnung der VELKD nicht auf kirchenrechtlicher Regelung, sondern auf bisheriger Tradition. Gleiches gilt auch für den Bereich der SELK<sup>21</sup>. Dabei ist zu sehen, daß im Bereich der lutherischen Kirchen insgesamt das Erstkommunionalter von 14 Jahren nur einen Durchschnittswert darstellt. Nach einer Umfrage des Lutherischen Weltbundes vom Jahr 1954 wurden in 7 lutherischen Kirchen die Kinder in einem Alter von 12-14 konfirmiert, in 14 Kirchen in einem Alter von 14-16 Jahren, in zwei kleinen lutherischen Kirchen sogar erst in einem Alter von 16-18 Jahren; 15 Kirchen dagegen gaben ein Durchschnittsalter von 14 Jahren an<sup>22</sup>. Die Begründung für die Beibehaltung des – zwar nicht kirchenrechtlich fixierten, aber praktizierten Konfirmations- und Erstkommunionalters von ca. 14 Jahren läßt sich wie folgt zusammenfassen: Einmal, weil erst mit dem Alter von etwa 14 Jahren das Kind bzw. der Jugendliche echten Zugang und Verständnis für das Abendmahl finden und die nötige Selbstprüfung vornehmen könne. Zum andern, weil der notwendige gründliche Unterricht in den Hauptstücken des christlichen Glaubens in einem wesentlich früheren Alter eine Überforderung für die Kinder bedeuten und nicht zu einem wirklichen Verstehen des Kleinen Katechismus' führen würde, die Kirche auch der Möglichkeit berauben würde, die Kinder in einem Alter katechetisch und seelsorgerlich zu begleiten, wenn kritisches Fragen verstärkt aufbricht<sup>23</sup>.

In den Auseinandersetzungen der 50iger Jahre um die Konfirmation und ihr angemessenes Verständnis ist über die Frage des Konfirmationsalters sehr intensiv nachgedacht und debattiert worden. Auch die Frage der Frühkommunion ist erörtert worden<sup>24</sup>. Aber ihr Ergebnis, wie es in der „Ordnung des kirchlichen Lebens“ der VELKD und der Agenda III fixiert wurde, bedeutete eine Bestätigung und Bekräftigung der bisherigen lutherischen Tradition mit ihrer Verbindung von Erstkommunion

<sup>19</sup> Die Äußerung von Bischof Wölber: „Man muß sich ja darüber klar sein, daß die bisherige Zulassung zum Abendmahl in Verbindung mit der Konfirmation theologisch gesehen im Grunde auch nur ein Zufall ist“ (zitiert bei J. Jeziorowski, a.a.O. S. 261) – ist darum nicht zutreffend. Denn die Einführung der Konfirmation in den lutherischen Kirchen ist niemals ohne Bezug auf die admission geschehen; vgl. dazu Bjarne Hareide. Die Konfirmation in der Reformationszeit, 1971, insbes. S. 105ff.

Jene Äußerung von Wölber enthält aber insofern einen richtigen Kern, als die lutherischen Kirchen auch die Freiheit hätten, eine Konfirmationshandlung einzuführen, die ohne jeglichen Bezug zur Erstkommunion wäre. Dies würde allerdings einen Bruch mit dem gesamten bisherigen lutherischen Konfirmationsverständnis bedeuten und ein neues und andersartiges Konfirmationsverständnis nötig machen.

<sup>20</sup> Studienausgabe der VELKD-Agenda III, 2. Aufl. 1963, S. 81.

<sup>21</sup> Auch die 1970 angenommene ‚Kirchenordnung für die Hannoversche Diözese der (früheren) Selbständigen Evang.-Luth. Kirche‘ vermeidet – sicher nicht ohne Grund – die Nennung eines bestimmten Konfirmations- und Erstkommunionalters. Es findet sich nur die Angabe, daß der Konfirmandenunterricht „im angemessenen Alter“ erfolgen solle. Ausgabe von 1970, S. 22 (Lebensordnung § 4b).

<sup>22</sup> Helge Fehn, Konfirmationsordnungen in den Lutherischen Kirchen der Gegenwart, in: Kurt Frör, Zur Geschichte und Ordnung der Konfirmation in den lutherischen Kirchen, 1962, S. 108ff.

<sup>23</sup> vgl. hierzu Karl Linke, Zur Frage des Konfirmationsalters, in: Kurt Frör, Confirmatio. Forschungen zur Geschichte und Praxis der Konfirmation, 1959, S. 153-163. In diesem Aufsatz sind alle Argumente zusammengestellt, die in der damaligen Debatte für eine Herab- und Heraufsetzung des Konfirmationsalters sowie auch für dessen Beibehaltung geltend gemacht worden sind.

<sup>24</sup> vgl. den Anm. 23 genannten Aufsatz von Karl Linke.

und Konfirmation, auch wenn man von einer starren Festlegung eines bestimmten Konfirmationsalters absah.

## 1.2. Im 19. Jahrhundert.

Es ist vor allem das ausgehende 18. und das 19. Jahrhundert gewesen, das eine starre Fixierung des Konfirmationsalters auf 14 Jahre vorgenommen hatte. Die staatliche Gesetzgebung benutzte die Konfirmation zur Durchsetzung der allgemeinen Schulpflicht und verknüpfte sie mit Aspekten des bürgerlichen Lebens. „Die Konfirmation“, so klagt Theodor Kliefoth, „wurde ... die unumgängliche Vorbedingung für das weitere Fortkommen im bürgerlichen Leben, und für die Konfirmation wurde wieder der Schulbesuch die unumgängliche Vorbedingung“<sup>25</sup>. Es gab keine Lehrstelle ohne Konfirmation, und keine Konfirmation ohne hinreichenden Schulbesuch. So wollte es die staatliche Gesetzgebung<sup>26</sup>.

Damit wurde die Konfirmation zum Akt der Schulentlassung, und der Zeitpunkt der Konfirmation – und damit auch der Erstkommunion – wurde auf ein bestimmtes Alter fixiert, auf das von 14 Jahren. Die „öffentliche Konfirmation (sei) überall als der Akt der Entlassung aus der Schule zu betrachten“, so hieß es in einem Reskript des Großherzogtums Hessen von 1834<sup>27</sup>. Eine Verordnung aus dem Jahr 1811 verfügte für das Königreich Bayern das vollendete 14. Lebensjahr als den Konfirmationstermin<sup>28</sup>. Dispensationen wurden nur ungern und selten gewährt. Etwa dort waren sie möglich, wo „die Armut die Eltern nötigt“, ihre Kinder vorzeitig aus der Schule und in einen Beruf zu geben, vorausgesetzt jedoch, daß sie als genügend unterwiesen angesehen werden können<sup>29</sup>. Entsprechende gesetzliche Regelungen, die die Konfirmation mit dem Schulbesuch und Schulabschluß verbanden, gab es auch in andern lutherischen Kirchengebieten Deutschlands<sup>30</sup>.

Die starre Fixierung – meist auf das vollendete 14. Lebensjahr – fand keineswegs die Zustimmung damaliger lutherischer Theologie. Wilhelm Löhe äußert: „Um zur Prüfung zugelassen zu werden, soll nicht gerade ein bestimmtes Alter gefordert werden. Zwar werden vor dem 10., 11. Jahre wenige reif erfunden werden. ... Aber es soll ein jüngerer, den der Pfarrer und die Eltern für reif erachten, um seiner Jugend willen nicht zurückgewiesen werden. Eben so wenig soll ein im Alter schon vorgerückter Mensch bloß um des Alters willen zum heiligen Abendmahl zugelassen werden, sondern er ist der Prüfung zu unterwerfen. Nicht das Alter, sondern die in 1. Kor. 11,28 geforderte Prüfungsfähigkeit entscheide in allen Fällen“<sup>31</sup>. C.F.W. Walther schreibt: „Was das zum Empfang der Konfirmation (und damit auch Erstkommunion) erforderliche Alter betrifft, so dürfte die Vollendung des 12. Jahres meistens das früheste sein“<sup>32</sup>. Walther verweist dabei – ähnlich wie es auch ältere lutherische Kirchenordnungen getan haben – auf Lk. 2,41 f., den Bericht, wie Jesus mit 12 Jahren erstmals zum Passahfest nach Jerusalem mitging. Auch Walther wehrt sich gegen eine starre

<sup>25</sup> Theodor Kliefoth, Liturgische Abhandlungen. Vorschläge zur Reorganisation des öffentlichen Gemeindegottesdienstes und des Kirchenjahres, 1861, Teil II, S. 141.

<sup>26</sup> ebd. S. 143 f.

<sup>27</sup> zit. bei Gerhard von Zezeschwitz, System der christlich-kirchlichen Katechetik Bd. I, 1863, S. 407.

<sup>28</sup> Johann Friedrich Bachmann, Die Geschichte der Einführung der Confirmation innerhalb der evang. Kirche, 1852, S. 294. Bachmann gibt in seiner Untersuchung eine umfassende Übersicht über die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zur Konfirmation in den wichtigsten Ländern des damaligen Deutschen Reiches.

<sup>29</sup> ebd. S. 294 f.

<sup>30</sup> vgl. oben Anm. 28.

<sup>31</sup> Wilhelm Löhe, Agende für christliche Gemeinden des luth. Bekenntnisses, 1844, S. 189.

<sup>32</sup> C.F.W. Walther, Amerikanisch-Lutherische Pastoraltheologie, 4. Aufl. 1890, S. 265 (§ 28,2).

altersmäßige Festlegung eines bestimmten Konfirmations- und Erstkommunionsalters. Ähnlich wie Löhe und Walther urteilt auch Theodor Kliefoth<sup>33</sup>. Damit vertreten sie die Haltung, die der frühen lutherischen Kirchen und der lutherischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts nahekommt.

### 1.3. Reformation und nachreformatorische Zeit.

In den lutherischen Kirchen des 16. Jahrhunderts war die Erstkommunion nicht generell mit einer Konfirmation verbunden. Bekanntlich hatte nur ein Teil der lutherischen Kirchen eine Konfirmation eingeführt. Grund ihrer Einführung war meist nicht, einen Ersatz für das von der Reformation verworfene römische Firmsakrament zu schaffen, sondern sie diente der Vergewisserung erfolgter katechetischer Unterweisung in den Hauptstücken christlichen Glaubens, deren Kenntnis für die Zulassung zum Abendmahl als unerlässlich angesehen wurde. Wo in lutherischen Kirchen eine Konfirmation eingeführt wurde, war sie ausnahmslos Zeitpunkt der ersten Abendmahlsteilnahme. „Der Konfirmationsakt“, so faßt André seine Untersuchung über das Konfirmationsverständnis der Reformation zusammen, „ist ein öffentliches Zeugnis dafür, daß die Unterweisung in den Hauptstücken des Glaubens ... wirklich stattgefunden hat, und die Kinder damit eine solche Kenntnis gezeigt haben, daß sie am Abendmahl teilhaben dürfen ...“<sup>34</sup>.

Wo die lutherischen Kirchen keine Konfirmation kannten, erfolgte die Zulassung zur Erstkommunion in der Weise, daß die Eltern ihre Kinder, wenn sie den Zeitpunkt für gekommen hielten, zum Prediger bzw. Beichtvater brachten, der sich darüber zu vergewissern hatte, ob die Kinder hinreichend unterrichtet und zum Empfang des heiligen Abendmahles geschickt seien<sup>35</sup>. Bis weit ins 18. Jahrhundert hinein war dies die Ordnung in jenen lutherischen Kirchen, die keine Konfirmation eingeführt hatten.

In dem ehemals lutherischen Frankfurt/M. galt noch 1788 folgende Ordnung: „Die Kinder, so zum ersten Male zum hl. Abendmahl gehen wollen, sollen nicht allein zuvor in den Hauptstücken des Katechismus wohlunterrichtet sein, sondern ihre Eltern sollen sie etliche Tage zuvor einem Prediger ins Haus schicken, damit er sie examiniere und erfahre, wie sie in den Artikeln des Glaubens gegründet und ob sie des hl. Abendmahls würdig und recht dazu geschickt seien“<sup>36</sup>. Im Blick auf die von den lutherischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts geforderten Voraussetzungen für die Erstkommunion der getauften Kinder ist die Frage, ob es eine Konfirmationshandlung gab oder nicht, ohne Belang. Die geforderten Voraussetzungen waren die gleichen, nämlich Kenntnis und hinreichendes Verständnis der Hauptstücke christlichen Glaubens<sup>37</sup>. Damit folgen sie Luther, der in der Vorrede zum Großen Katechismus sagt, daß „wer solches (nämlich den Katechismus) nicht weiß, nicht könnte unter die Christen gezählt und zu keinem Sakrament zugelassen werden“<sup>38</sup>, und der

<sup>33</sup> „Aber die Confimationsfähigkeit, die wir immer als einerlei mit der Abendmahlsfähigkeit nehmen müssen, bindet sich nicht so an das mechanisch fest bestimmte Jahr. Ein Kind ist vielleicht mit 12 Jahren nach Erkenntnis und innerlicher Durchbildung völlig abendmahlsfähig, während das andere es mit 15 Jahren noch nicht ist.“ Kliefoth, a.a.O. S. 214; vgl. auch den ganzen Abschnitt S. 207 ff.

<sup>34</sup> in: Kurt Frör, zur Geschichte ..., S. 36 ff. Vgl. hierzu auch die überaus gründliche Untersuchung von Bjarne Hareide, s.o. Anm. 19.

<sup>35</sup> Paul Graff, Geschichte der Auflösung der alten gottesdienstl. Formen ..., Bd. I, 1937, S. 313 f.

<sup>36</sup> Bachmann, a.a.O. S. 72 f. Gleiches galt auch für ein Kirchengebiet wie Nürnberg (vgl. dazu Klaus Leder, Kirche und Jugend in Nürnberg und seinem Landgebiet 1400-1800, 1973, S. 223 und 249).

<sup>37</sup> vgl. Bjarne Hareide, Die Konfirmation in den Kirchenordnungen der Reformationszeit, in: Frör, Zur Geschichte ..., S. 58 ff. insbes. S. 64 ff.

<sup>38</sup> Die Bekenntnisschriften der evang.-luth. Kirche, Göttinger Ausgabe, S. 554, 2 ff.

nicht gewillt ist, jemand zum Sakrament „dazuzulassen und zu reichen denen, die nicht wissen, was sie da suchen oder warum sie kommen“<sup>39</sup>.

Die Betonung jener erkenntnismäßigen Voraussetzungen für die Erstkommunion bedeutet, daß das Alter von sekundärer Bedeutung ist. In den meisten lutherischen Kirchenordnungen des 16. und auch des 17. Jahrhunderts finden sich darum keine Altersangaben<sup>40</sup>. Gelegentlich wird ein Alter von 10 Jahren genannt<sup>41</sup>. „Zwischen 10 und 15 Jahren“, sagt die Österreichische, auf David Chyträus zurückgehende Kirchenordnung<sup>42</sup>. Aber in der Mehrzahl finden sich Formulierungen wie diese aus der Kurbrandenburgischen Kirchenordnung: „Wenn die Getauften zu ihren Jahren kommen, daß sie wissen, was sie glauben und beten, auch nach Inhalt des Katechismi wissen, wie sie christlich leben und einen ehrlichen Wandel führen sollen ...“<sup>43</sup>. Hier begegnet eine Formulierung, die so oder ähnlich häufig gebraucht wird: „Wenn die Getauften zu ihren Jahren kommen“ oder – so Martin Chemnitz – „cum ad annos discretionis pervenissent“<sup>44</sup>.

Die „anni discretionis“, die sog. Unterscheidungsjahre, werden als die Jahre der Kommunionsfähigkeit angesehen. Nach damaligem Verständnis waren es die Jahre zwischen Kindheit und Jugend, die Jahre, in denen das Kind zu verantwortlichem Denken, zum vollen Gebrauch seiner Vernunft, zu eigenen bewußten Entscheidungen fähig zu werden beginnt.

In der Bestimmung des Alters der Erstkommunion folgt die Reformation damit ganz und gar der überkommenen Tradition. Die reformatorische Kritik an der bisherigen Praxis der Erstkommunion betrifft nicht das Alter, sondern den Mangel an nötiger Unterweisung. Denn das Erstkommunionalter am Ausgang des Mittelalters war gleichfalls etwa das 12. Lebensjahr. Die Reformation führte kein anderes Alter ein, sondern führte die überkommene Tradition fort. Auch ihr galten die sog. anni discretionis als die Jahre, in denen das heranwachsende Kind das für den Empfang des Abendmahls nötige Verständnis gewinnen könne. Das Alter der Erstkommunion war kein Kontroverspunkt.

## **2. Erstkommunion in der Kirche vor der Reformation.**

Nur ein ganz knapper Überblick soll hier gegeben werden<sup>45</sup>

### 2.1. Erstkommunion in der Alten Kirche

Aus der Alten Kirche wird uns die – bis zum heutigen Tage in der Ostkirche teilweise geübte – Kinder- und Säuglingskommunion bezeugt. „Vom fünften Jahrhundert an

<sup>39</sup> ebd. S. 708, 8 ff. (Gr. Kat., Vom Sakrament des Altars).

<sup>40</sup> vgl. Hareide, in: Frör, zur Geschichte, S. 67.

<sup>41</sup> Die Kirchenordnung Calenberg/Göttingen, 1542, scheint für ihren Bereich und ihre Zeit ein Alter von 10-11 Jahren vorauszusetzen, wenn sie ohne kritischen Vorbehalt erwähnt, daß in der Zeit der Alten Kirche die Kinder mit diesem Alter zum Abendmahl zugelassen seien – „wenn die kinder zehen oder eilf jar ungeverlich alt waren ...“, Emil Sehling, Die evang. Kirchenordnungen des 16. Jahrh., Bd. VI, 2, S. 841.

Auch bei Calvin findet sich dieses frühe Alter genannt, vgl. K. Linke, a.a.O. S. 155 (Institutio von 1536 Kap. V, Ausg. von 1559, Kap. IV, 19, 13).

<sup>42</sup> Kliefoth, a.a.O. S. 102.

<sup>43</sup> ebd. S. 102.

<sup>44</sup> Linke, a.a.O. S. 156.

<sup>45</sup> Die beste und grünlichste Übersicht findet sich bei Paul Hellbernd, Die Erstkommunion der Kinder in Geschichte und Gegenwart, 1954 (dort auch weitere Lit.), desgl. bei J. A. Jungmann, Katechetik, 1953, Kap. VIII, 2 (Das Alter der Erstkommunion, S. 217-226).

bezeugen Schriftsteller, Synoden und liturgische Bücher die Taufkommunion als allgemeinen Brauch der Kirche des Ostens und Westens ...<sup>46</sup>. Aber für die Tauf- und Kinderkommunion finden sich auch schon frühere Zeugnisse vom 3. Jahrhundert an. Bei Cyprian finden sich Hinweise auf sie<sup>47</sup>, Augustin verteidigt ihre Notwendigkeit unter Hinweis auf Joh. 6, 53 f.: „Wahrlich, wahrlich, ich sage euch: werdet ihr nicht essen das Fleisch des Menschensohnes und trinken sein Blut, so habt ihr kein Leben in euch ...“<sup>48</sup>. Die Heilsnotwendigkeit der Kinderkommunion wurde bis weit ins Mittelalter vertreten<sup>49</sup>. J. A. Jungmann sagt zusammenfassend von der Praxis der Kinderkommunion in der Alten Kirche: „In der Alten Kirche entspricht die Praxis der Kinderkommunion jener Selbstverständlichkeit und Unbefangenheit, mit der die Gläubigen, wenn nicht Tag für Tag, so doch bei jeder Messe kommunizierten. Bei der Taufe erhielt auch schon das kleine Kind die heilige Kommunion, und zwar unter der Gestalt des Weines. Die Taufkommunion der Kinder blieb in der abendländischen Kirche in Übung bis in das 12. Jahrhundert ... Folgerichtig hat man den Kindern auch sonst von Zeit zu Zeit die Kommunion gespendet, wenigstens wenn sie schon etwas größer waren“<sup>50</sup>.

## 2.2. Erstkommunion in der Kirche des Mittelalters.

Die Erstkommunionspraxis erfuhr durch das 4. Laterankonzil von 1215 eine kirchenrechtliche Regelung. In seinem berühmten Beicht- und Kommuniionsdekret „*Omnis utriusque sexus*“ heißt es u.a.: „Wenn die Gläubigen beiderlei Geschlechts zu den Jahren der Unterscheidung gekommen sind, ... müssen sie wenigstens Ostern das Sakrament der Eucharistie empfangen ...“<sup>51</sup>. Diese Bestimmung verbietet zwar nicht die schon allgemein außer Übung gekommene Taufkommunion der Säuglinge und eine Kommunion der Kinder vor den hier genannten Jahren der Unterscheidung, sondern legt allein fest, ab wann die Pflicht zur Kommunion besteht<sup>52</sup>. Hier taucht im Zusammenhang der Altersbestimmung für die geforderte Erstkommunion erstmals jener Begriff der „*anni discretionis*“ auf. Die ausführlich in der Literatur geführte Debatte, welches Alter nach damaligem Verständnis hier gemeint gewesen sei, ist dahingehend geklärt worden, daß ein Alter von etwa 7 Jahren darunter verstanden worden ist<sup>53</sup>. Jedoch begann schon im 13. Jahrhundert, sich eine Änderung der Erstkommunionspraxis durchzusetzen. „Dabei scheint“ – so Jungmann – „die Stellungnahme des hl. Thomas von maßgebender Bedeutung geworden zu sein. Er verlangt das Vorhandensein wirklicher Andacht (*actualis devotio*) für den Kommunionemp

<sup>46</sup> Hellbernd, a.a.O. S. 3.

<sup>47</sup> Die nicht ganz unumstrittenen Stellen finden sich bei Cyprian in ‚*de lapsis*‘ 9 und 25, CSEL III, 1, 243 und 245 (nach 3 RE V, 568), vgl. auch LThK, Bd. III, 154, Hellbernd, a.a.O. S. 3. Ausführliche Belege für die Kinderkommunion nennt auch G. Rietschel in 3 RE X, 289-291.

<sup>48</sup> *An vero quisquam etiam hoc dicere audebit, quod ad parvulos haec sententia (Joh. 6, 53) non pertineat, possintque sine participatione corporis huius et sanguinis in se habere vitam?* MSL 44, 124 (Zit. in 3RE X, 289).

<sup>49</sup> Hellbernd, a.a.O. S. 3, desgl. LThK, Bd. III, 154.

<sup>50</sup> Jungmann, a.a.O. S. 218.

<sup>51</sup> Hellbernd, a.a.O. S. 6.

<sup>52</sup> „Von den Kindern, die nicht zu den Jahren der Unterscheidung gelangt sind, schweigt der Kanon überhaupt, verbietet ihnen also keineswegs die Kommunion, auch wenn sie diese noch nicht mit Ehrfurcht nehmen können.“ Hellbernd, a.a.O. S. 6. Ein ausdrückliches Verbot, unmündigen getauften Kindern die Eucharistie zu spenden, ist erst 1918 erfolgt (CIC c. 854 § 1).

<sup>53</sup> Jungmann, a.a.O. S. 219 f. Hellbernd, a.a.O. S. 6 f. Die Klärung dieser Frage ist (nach Jungmann) im wesentlichen durch F. Gillmann geschehen. „Die ‚*anni discretionis*‘ im Canon ‚*omnis utriusque sexus*“ in: Archiv für kath. Kirchenrecht 108 (1928), S. 556-617 und 110 (1930), S. 186-192.

fang, diese sei aber erst mit 10 oder 11 Jahren zu erwarten“<sup>54</sup>. „Wenn die Kinder anfangen, die Unterscheidung zu besitzen“, so Thomas von Aquin, „d. h. mit 10 oder mit 11 Jahren ungefähr, kann (ihnen die Eucharistie) gereicht werden“<sup>55</sup>. „Das Alter von 10/11 Jahren“, so führt Jungmann weiter aus, „galt von da an fast allgemein als der früheste Zeitpunkt, zu dem die erste Kommunion gespendet werden dürfe. Eine Verpflichtung jedoch zur jährlichen Beichte und Kommunion nahm man im späteren Mittelalter erst mit 14 Jahren (bei Mädchen allenfalls mit 12 Jahren) an, und dem entsprach im allgemeinen die Praxis.“<sup>56</sup> Eine Provinzialsynode von 1329 kommentiert dementsprechend auch die „anni discretionis“ des Laterankonzils von 1215, indem sie für die Knaben 14 und für die Mädchen 12 Jahre festsetzt<sup>57</sup>. Dies ist das Denken und die Praxis, wie sie von der Reformation vorgefunden und – im Blick auf die Altersbestimmung für die Erstkommunion – auch übernommen wurde.

### 3. Die Erstkommunion in der Römisch-katholischen Kirche nach der Reformation.

#### 3.1. Vom Tridentinum bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts<sup>58</sup>

Die spätmittelalterliche Praxis der Erstkommunion, die die Kinder in der Regel zwischen 10 und 14 Jahren zum ersten Mal am Abendmahl teilnehmen ließ, bestand auch in den folgenden Jahrhunderten fort. Jedoch beginnt sich eine Zulassung nach Jahrgängen im Verlaufe des 17. Jahrhunderts auszubreiten. Die alte Praxis, daß Eltern oder auch Paten ihre Kinder zum Abendmahl mitnahmen, wenn sie den Zeitpunkt für gekommen hielten, löst sich damit allmählich auf. Eine gemeinsame Vorbereitung auf die Erstkommunion durch den Pfarrer und eine feierliche Ausgestaltung der Erstkommunion wird in verschiedenen Bereichen der Römisch-katholischen Kirche von der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts an üblich. Auch eine Prüfung vor der ersten Teilnahme am Abendmahl wird gefordert. Hier sind offenbar Wirkungen der Reformation spürbar. Die Entscheidung über die Abendmahlszulassung geht im Zuge dieser Entwicklung allmählich von den Eltern auf den Pfarrer über.

In der Zeit der Aufklärung, in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts, verband man – ähnlich wie auch in den Kirchen der Reformation – häufig die Erstkommunion mit der Schulentlassung, damit „im Interesse der Kirche der ganze Katechismus gelernt wurde und im Interesse des Staates der Schulzwang besser durchgeführt werden konnte“<sup>59</sup>. So setzt sich im Verlaufe des 19. Jahrhunderts in den deutschen Diözesen allgemein ein späterer Erstkommunionstermin durch. So wurde beispielsweise für die Diözese Konstanz 1808 das Zulassungsalter für die Erstkommunion bei Mädchen auf 13, bei Jungen auf 14 Jahre festgesetzt<sup>60</sup>. Die erste Kommunion soll, so wurde bestimmt, „mit der Schulentlassung verbunden, nach entsprechender Vorbereitung durch den Pfarrer, am Weißen Sonntag gespendet werden, nicht wie bisher am Karndienstag ... Große Feierlichkeit und Erneuerung des Taufgelübdes seien dabei vorgesehen. Vor dem Weißen Sonntag oder vor dem Palmsonntag soll im Beisein der

<sup>54</sup> Jungmann, ebd. S. 220 f., vgl. auch Hellbernd, a.a.O. S. 6 ff.

<sup>55</sup> zit. bei Hellbernd ebd. S. 7.

<sup>56</sup> Jungmann, a.a.O. S. 220 f.

<sup>57</sup> Hellbernd, a.a.O. S. 8.

<sup>58</sup> Das Folgende nach Hellbernd, a.a.O. S. 9 ff.

<sup>59</sup> ebd. S. 16.

<sup>60</sup> ebd. S. 19.

Eltern und Paten eine öffentliche Prüfung abgehalten werden“<sup>61</sup>. Hier könnte man meinen, daß von der evangelischen Konfirmation die Rede ist. Vielfach stieß auch, insbesondere die Taufgelübdeerneuerung – ebenso wie auch die feierliche Ausgestaltung der gemeinsamen Erstkommunion – auf den Widerstand der Eltern. Man empfand dies mancherorts als eine „lutherische Neuerung“<sup>62</sup>.

„Zu Beginn des 19. Jahrhunderts“, so urteilt der Katholik Hellbernd, „ist zweifellos der Tiefpunkt in der Praxis der verspäteten Zulassung zur ersten hl. Kommunion erreicht. Aufklärung und Staatskirchentum verbanden mit der Erstkommunion die Schulentlassung und sahen darin ein wichtiges Mittel pädagogischer Art ... Von einem Recht der Eltern bei der Zulassung war nicht mehr die Rede“<sup>63</sup>. In der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts mehrten sich dann die Stimmen in der Römisch-kath. Kirche, die eine Änderung der Praxis verlangten. Die Verbindung von Schulentlassung und Erstkommunion wurde vielfach aufgegeben und ein früheres Zulassungsalter setzte sich wieder durch. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts lag es in den deutschen römisch-katholischen Diözesen zwischen 11 und 14 Jahren<sup>64</sup>.

### 3.2. Die Neuordnung des Erstkommunionalters durch das Dekret „Quam singulari“ von 1910<sup>65</sup>

Eine grundlegende Neuordnung des Erstkommunionalters für die Römisch-kath. Kirche erfolgte durch das unter Pius X. 1910 veröffentlichte Dekret der römischen Sakramentenkongregation „Quam singulari“, das sich ausschließlich mit der Frage des zur Erstkommunion erforderlichen Alters beschäftigt. In ihm wird die Pflicht zur Frühkommunion der Kinder eingeschärft. Die „anni discretionis“, die Unterscheidungsjahre, werden in Anlehnung an die frühmittelalterliche Praxis und die Bestimmung des IV. Laterankonzils von 1215 als das Alter von etwa 7 Jahren im Blick auf das Verständnis der „anni discretionis“ bei früheren Kirchenlehrern, „daß das Alter der Unterscheidung für die heilige Kommunion dasjenige ist, in dem das Kind das eucharistische Brot von gewöhnlichem Brote zu unterscheiden weiß, so daß es mit Andacht zum Altare hinzutreten kann. Demnach ist keine vollkommene Kenntnis der Glaubenswahrheiten erforderlich, es genügt die Kenntnis der ewigen Grundwahrheiten, d.h. sie einigermaßen zu kennen; auch ist nicht notwendig der volle Gebrauch der Vernunft, es genügt der Anfang der Verstandestätigkeit, d.h. daß sie einigermaßen ihren Verstand gebrauchen können. Deshalb“, so führt das Dekret weiter aus, „ist es durchaus zu mißbilligen, die Kommunion weiter hinauszuschieben und für deren Empfang ein gereifteres Alter festzusetzen ...“<sup>66</sup>. In einem folgenden Abschnitt heißt es dann: „Das Unterscheidungsalter für die Beichte sowohl wie für die heilige Kommunion ist dasjenige, in dem das Kind zu denken anfängt, d.h. ungefähr das siebente Jahr, manchmal etwas später oder auch früher. Von dieser Zeit an beginnt die Pflicht, dem Doppelgebot der Beichte und der Kommunion Genüge zu leisten.“<sup>67</sup>. Was die glaubensmäßigen Voraussetzungen betrifft, so werden sie nochmals wie folgt erläutert: „Zur ersten Beichte und zur ersten heiligen Kommunion ist nicht eine vollständige und genaue Kenntnis der christlichen Lehre erforderlich. Die Kinder

<sup>61</sup> ebd. S. 18.

<sup>62</sup> ebd. S. 21.

<sup>63</sup> ebd. S. 22.

<sup>64</sup> ebd. S. 25.

<sup>65</sup> Denzinger, Enchiridion Symbolorum, 2137 ff. (De aetate admittendorum ad primam communionem eucharistiam).

<sup>66</sup> Das Dekret ‚Quam singulari‘ (mit kurzem Kommentar von Kardinal Dominikus Jorio, Sekretär der hl. Sakramenten-Kongregation), 3. Aufl. 1935, S. 17.

<sup>67</sup> ebd. S. 18.

müssen aber später den ganzen Katechismus entsprechend ihrer Fassungskraft stufenweise sich aneignen“ und: „Die Religionskenntnis, die beim Kinde erforderlich ist, um sich entsprechend auf die erste heilige Kommunion vorzubereiten, besteht darin, daß es die zur Seligkeit unumgänglichen notwendigen Glaubensgeheimnisse nach dem Maße seiner Fassungskraft verstehe und das eucharistische Brot vom gewöhnlichen leiblichen Brot unterscheide und so mit einer seinem Alter entsprechenden Andacht zum Tisch des Herrn hinzutrete“<sup>68</sup>.

Der entscheidende theologische Grund für die Wiedereinführung der Frühkommunion in der Römisch-kath. Kirche ist die Überzeugung, daß die Kirche kein Recht habe, Kindern nach dem Erreichen der sog. Unterscheidungsjahre die Eucharistie vorzuhalten, wenn die Kinder hinreichend im Glauben unterwiesen seien. Das Dekret „Quam singulari“ beginnt mit dem Hinweis auf die Worte Jesu in Mk. 10 „Lasset die Kinder zu mir kommen und wehret ihnen nicht“ und in Mt. 18 „Wahrlich, ich sage euch, wenn ihr nicht ... werdet wie die Kinder, so werdet ihr nicht ins Himmelreich kommen.“<sup>69</sup>.

Das Dekret „Quam singulari“ betont demgemäß auch das Recht und die Pflicht der Eltern, ihre Kinder rechtzeitig zur ersten Kommunion zu führen. Diese muß dabei keineswegs mit der – den Gemeinden freigestellten – feierlichen gemeinsamen Erstkommunion zusammenfallen. Die Bestimmungen von „Quam singulari“ wurden durch den 1918 in Kraft getretenen Codex Iuris Canonici im wesentlichen verankert<sup>70</sup>. Die schon seit Jahrhunderten in der abendländischen Christenheit außer Übung gekommene Säuglingskommunion wird – was bisher nicht geschehen war – ausdrücklich untersagt<sup>71</sup>.

Auf Grund des Dekretes, das in manchen Bereichen der Römisch-kath. Kirche zunächst sehr kritisch aufgenommen wurde, wurde in den meisten deutschen Diözesen die feierliche Erstkommunion vorerst für das 10. bis 11. Lebensjahr festgesetzt<sup>72</sup>. In der Praxis der einzelnen Gemeinden ging man teilweise sehr zögernd voran, um allmählich den Bestimmungen des Dekretes gerecht zu werden. Mancherlei Widerstände und Schwierigkeiten waren zu überwinden, um die Frühkommunion der Kinder im Bewußtsein des katholischen Kirchenvolkes zu verankern und sie auch praktisch einzuführen. In vielen Diözesen wurde erst in den 50iger Jahren die gemeinsame Erstkommunionsfeier auf das Ende des 3. oder 2. Schuljahres heruntersetzt<sup>73</sup>. In einigen außerdeutschen Ländern findet – trotz „Quam singulari“ – die Erstkommunion vieler Kinder nach wie vor bei einem Alter von ca. 10-12 Jahren statt. So weithin in Spanien, Italien und Frankreich<sup>74</sup>. In den USA, in Kanada, Holland und Belgien, ebenso wie in Deutschland, ist die Frühkommunion in einem Alter von ca. 7-9 Jahren üblich geworden<sup>75</sup>. Die feierliche Erstkommunionsfeier, wie sie sich seit dem 17. Jahrhundert einzubürgern begann, hat sich überall erhalten.

---

<sup>68</sup> ebd. S. 18.

<sup>69</sup> ebd. S. 11.

<sup>70</sup> CIC c. 859.

<sup>71</sup> CIC c. 854 § 1.

<sup>72</sup> Hellbernd, a.a.O. S. 34.

<sup>73</sup> ebd. S. 39 ff.

<sup>74</sup> vgl. Brian Haggerty, Studiendokument zur Praxis der Erstkommunion und Erstbeichte, in: Katechetische Blätter 1974 (99), S. 257-286, insbes. S. 265. In Frankreich lag das Erstkommunionsalter in den vergangenen beiden Jahrhunderten immer schon höher, vgl. Hellbernd, a.a.O. S. 13.

<sup>75</sup> Haggerty, a.a.O. S. 270; vgl. auch das Handbuch der Pastoraltheologie, Bd. II, 1, 1971, S. 110 ff. (Die Beachtung der Altersstufen und die stufenweise Initiation in das geliebte Christentum) und S. 361 ff. (Die Hinführung Heranwachsender zu Feier und Empfang der Eucharistie).

Neben Bestrebungen, die Kinder schon in einem Alter ab 4 Jahren zur Erstkommunion zu führen<sup>76</sup>, finden sich auch Tendenzen, sie wieder auf ein etwas höheres Alter zu verschieben. Nach einer vor wenigen Jahren durchgeführten Umfrage sprach sich ein größerer Teil der Eltern für eine spätere Zulassung zur Eucharistie als gegenwärtig üblich aus<sup>77</sup>. „Sie – die Kinder – verstehen es noch nicht“, wurde von vielen Eltern als Grund ihres Wunsches angegeben<sup>78</sup>. Jedoch ist nicht zu erwarten, daß es im Bereich der Römisch-kath. Kirche zu einer Heraufsetzung des auf Grund des Dekretes von 1910 drastisch herabgesetzten Erstkommunionalters kommen wird.

#### 4. Die Gründe für eine Einführung der Frühkommunion.

Es sind verschiedene Gründe, mit denen in den neuerlichen Veröffentlichungen auf evangelischer Seite die Frühkommunion der Kinder gefordert wird. Nicht alle halten einer ernsthaften Prüfung stand und werden dem biblisch-reformatorischen Abendmahlsverständnis gerecht.

##### 4.1. Christus ist für alle da.

Es findet sich die Argumentation, die folgert: Weil die Sendung Jesu Christi allen Menschen gilt, er alle zu sich rufen will und sein Opfer für alle geschehen ist, darum sind alle Schranken einer Abendmahlszulassung unzulässig. Darum dürfen auch Kinder nicht ausgeschlossen werden. „Ich meine“, so ist formuliert worden, „daß der Christus, wenn wir von ihm sprechen und wenn wir ihn verkündigen, für alle da ist, aber auch wirklich für alle, auch für die Kinder – er schließt keinen aus. Das sagt ja auch das Kinderevangelium: ‚Laßt die Kinder zu mir kommen‘ – sie gehören dazu“<sup>79</sup>. So ähnlich sagt es auch Jörg Zink, wenn er das ‚Christus für alle‘ zum Grund für die Aufhebung jeglicher Abendmahlszulassung macht. „Ich persönlich“, so führt er in seinem 1974 erschienen Buch ‚Erfahrung mit Gott‘ aus, „werde das Abendmahl mit jedermann feiern, der es mit mir feiern will: mit Katholiken und Reformierten, mit Lutheranern und Atheisten, mit denen, die glauben möchten und es nicht können ...“<sup>80</sup>. Man geht wohl nicht fehl, hinter solchen Äußerungen ein Abendmahlsverständnis zu vermuten, das heutzutage zwar vielfach vertreten wird, manchen neueren agendari-schen Entwürfen für die Feier des Abendmahls zugrunde liegt<sup>81</sup>, jedoch dem biblisch-reformatorischen nicht gerecht wird. Das Abendmahl wird hier allein als ein Mahl der brüderlichen Gemeinschaft verstanden, das Menschen in Frieden und Freude miteinander verbinden soll. Es wird allein von der vorösterlichen Tischgemeinschaft Jesu mit den Zöllnern und Sündern her verstanden und als deren Fortsetzung, nicht jedoch von den Einsetzungsworten Jesu am Gründonnerstag. Es wird im Sinne der altkirchlichen Agapen, der Liebesmahle, interpretiert. Wir „verstehen das Abendmahl“, so eine Gruppe von Jugendpfarrern, „als den Ausdruck der vorhandenen Ge

<sup>76</sup> vgl. F. Huber, Erfahrungen eines Pfarrers mit der Frühkommunion, in: Der Seelsorger 31 (1960/61), S. 419-423.

<sup>77</sup> vgl. Ludger Zinke, Elternmeinungen zur Praxis von Eucharistie und Erstbeichte, in: Katech. Blätter 1974 (99), S. 335-343.

<sup>78</sup> ebd. S. 342.

<sup>79</sup> zit. bei Jeziorowski, a.a.O. S. 261.

<sup>80</sup> Jörg Zink, Erfahrungen mit Gott. Einübung in den christlichen Glauben, 1974, S. 279. Ein Plädoyer für die Zulassung ungetaufter Kinder zum Abendmahl findet sich auch in einem Artikel der Luth. Rundschau, 1976, Heft 1, S. 41 (A. M. Aagaard S. 37 ff), Sakramente und Gemeinschaft.

<sup>81</sup> Näheres dazu vgl. bei M. Kruse, a.a.O. S. 487 ff.; vgl. auch: Abendmahl und Tischgemeinschaft. Neue Möglichkeiten zur Feier der Eucharistie, 1971 (Schriftenreihe „Kirche zwischen Planen und Hoffen“, hrsg. von der Evang. Michaelsbruderschaft, Heft 4, insbes. S. 9 ff. und S. 61 ff.).

meinschaft von Christen. Wie Jesus mit den Zöllnern und Sündern zusammen aß und darin zum Ausdruck brachte, wir gehören zusammen, wie er mit seinen Jüngern und mit Pharisäern bei Tische saß und darin dokumentierte, daß er mit ihnen gemeinsam lebt, so essen und trinken auch wir miteinander und verstehen dies als einen Ausdruck unserer Gemeinschaft als Christen<sup>82</sup>. Hier ist ein berechtigter, in der ntl. Exegese herausgestellter Gesichtspunkt verabsolutiert worden. Es ist deutlich, daß bei einem solchen Abendmahlsverständnis, das es mit dem altkirchlichen Agape- und Gemeinschaftsmahl gleichsetzt, kein zwingender, theologisch legitimer Grund besteht, Kinder an ihm n i c h t teilhaben zu lassen<sup>83</sup>.

#### 4.2. Die Frühkommunion bindet an die Gemeinde.

„Im 13. und 14. Lebensjahr kommt die Kirche mit einer Hinführung zum Abendmahl weitgehend zu spät. ...Das erste und das letzte Abendmahl rücken nahe zusammen und sehr oft werden sie identisch. Wer 13 oder 14 Jahre seines noch formbaren Lebens ohne Abendmahl leben konnte oder leben mußte, der kann vielfach auch die folgenden 70 Jahre auf dieses Sakrament verzichten. Er wird das Abendmahl nicht vermissen“<sup>84</sup>. Dieses Zitat setzt volkskirchliche Gemeindestruktur und Konfirmationspraxis voraus, in der in der Tat eine Hinführung der Jugendlichen zu einer regelmäßigen Abendmahlsteilnahme weitgehend nicht gelingt. Ich wage jedoch zu bezweifeln, daß die Schuld daran einfach dem bisher üblichen späten Konfirmations- und Erstkommunionalter zuzuschreiben ist. Immerhin zeigt die Praxis vergangener Jahrhunderte und die vieler gegenwärtiger Gemeinden – in unserm Lande und anderswo –, daß das bisherige Erstkommunionalter keineswegs dazu führen muß, den Jugendlichen den Zugang zum Abendmahl zu erschweren oder zu verstellen. Daß ein großer Teil der Konfirmanden nach der Konfirmation dem Abendmahl und auch zugleich dem Gottesdienst überhaupt fernbleiben, liegt nicht an ihrer relativ späten Hinführung zum Abendmahl. Sondern es liegt primär an dem Mißlingen aller Bemühungen, Jugendliche, die aus Kirche und aus christlichem Glauben und Gottesdienst entfremdeten, säkularisierten Elternhäusern kommen, zu einem bewußten Christusglauben und Bekenntnis zu führen. Das aber kann die Frühkommunion auch nicht leisten. Sie ist kein evangelistisches oder missionarisches Mittel. Von der Ein

<sup>82</sup> A. Weyer, in: Theologia Practica, 1970, S. 43.

Instruktiv ist auch das folgende agendarische Formular, das sich bei D. Trautwein/R. Rössler findet, in: Für den Gottesdienst. Thesen-Texte-Bilder, 1972, S. 199. Dort sagt der Versammlungsleiter zu Beginn des Tisch-Abendmahls: „Jesus von Nazareth aß an den Tischen armer und reicher, verachteter und angesehener Menschen. Er war auch bei denen zu Gast, die ihm mit Argwohn und Feindschaft begegneten. Durch alles, was er sagte und tat, gab er der Tischgemeinschaft in Israel einen vertieften Sinn. Seine Gemeinde hat dieses gemeinsame Essen als Mahl ihres Herrn fortgesetzt. Erst später in der Geschichte der Kirche wurde das letzte Mahl Jesu als ein besonderes Mahl abgetrennt von der gemeinsamen Mahlzeit. Wir wollen heute hier das Mahl feiern, das wieder mit der Tischgemeinschaft verbunden ist.“ zit. bei M. Kruse, a.a.O. S. 492.

<sup>83</sup> Gegen jenes Abendmahlsverständnis, das so neu nicht ist, wendet sich schon Melancthon in Apol. XXIV, § 68 (S. 369 der Göttinger Ausgabe). Dort heißt es: „Etlliche fürwitzige Gelehrten erdichten ihnen selbst, das Abendmahl des Herrn sei um zweierlei Ursache willen eingesetzt. Erstlich, daß es sei eine Losung und Zeichen eines Ordens, wie die Mönchskappen ihrer Orden Unterschied und Zeichen sein. Darnach gedenken sie, Christus habe sonderlich Wohlgefallen, dieselbige Losung durch ein Essen oder Abendmahl zu geben oder anzurichten, daß er anzeigte die Freundschaft brüderlicher Verwandtnis, so unter Christen sein soll; denn mit einander essen und trinken ist ein Zeichen der Freundschaft. Aber das ist ein menschlicher Gedank und zeigt nicht den rechten Brauch des Sakraments an. Da wird allein von Liebe und Freundschaft geredt, welchs weltliche Leute auch verstehen. Da ist aber vom Glauben nichts geredt oder von der Verheißung Gottes, welchs das Größt ist, welcher Glaube ein viel höher, größer Ding ist, denn man gedenkt.“

<sup>84</sup> Jeziorowski, a.a.O. S. 259.

führung der Frühkommunion in einer weithin säkularisierten Kirche sich einen neuen Gemeindeaufbau zu versprechen, ist m.E. illusionär. „Es muß mit allem Nachdruck vor der Erwartung gewarnt werden“, so urteilte schon Kurt Frör 1959, „man könne durch das Kinder-Abendmahl zu einem neuen Gemeindeaufbau kommen“, wo die „Einlagerung in eine tragende Gemeinschaft fehlt. Die Vorverlegung der Kommunion ist nicht das rechte Mittel, um eine tote Gemeinde lebendig zu machen. Die Kinderkommunion ohne die ‚Deckung‘ durch eine konkret versammelte und lebendige Gemeinde würde so wenig nützen wie die ohne diese ‚Deckung‘ durchgeführte kirchliche Unterweisung und die pauschale Zulassung der Konfirmanden heute“<sup>85</sup>.

Zugleich vertrat Kurt Frör aber schon damals die Überzeugung: „Die Kirche kann auf die fortschreitende Aushöhlung und den beginnenden Zerfall der volkskirchlichen Formen nur durch eine entschlossene Konzentrationsbewegung antworten. Dazu gehört es auch, daß sie die Kinder, die überhaupt noch mit der Kirche leben wollen, in die volle Gemeinschaft des Altarsakramentes aufnimmt und sie damit nicht bis zur Pubertät warten läßt“<sup>86</sup>.

Die hier von Frör geforderte Frühkommunion – er nennt ein Alter von 8-10 Jahren als frühesten Zulassungstermin<sup>87</sup> – soll damit eine zusätzliche Hilfe sein, um beginnendem Gemeindeverfall zu wehren, nicht aber ein Mittel, um eine zerfallene Gemeinde wieder lebendig zu machen.

Nur die Praktizierung der Frühkommunion könnte zeigen, ob die erhofften Folgen eintreten. Dies Argument allein dürfte jedoch nicht ausreichend sein, um die Frühkommunion zu fordern – ebensowenig wie es ein hinreichendes Argument für die Kindertaufe wäre, wollte man sagen, daß durch sie Kinder frühzeitig an die Gemeinde gebunden werden. Aus dem Wesen des Sakramentes selbst muß die Frühkommunion begründet werden können.

#### 4.3. Die Erstkommunion ist nicht länger hinaus zu schieben als unbedingt nötig.

Diesen Satz anzuerkennen, bedeutet nach Überzeugung vieler, das Erstkommunionialter erheblich vorzulegen und die Frühkommunion zu fordern. Ihre Überzeugung ist: Nicht erst ein Jugendlicher von 14 Jahren könne verstehen, was das Abendmahl sei. Nicht erst dieses Alter befähige, „den Leib des Herrn“ von gewöhnlicher Speise zu „unterscheiden“. Nicht erst ein Vierzehnjähriger könne sich selbst prüfen, d.h. sein Sündersein am Maßstab der Gebote Gottes erkennen. Nicht erst er sei fähig, die Hauptstücke christlichen Glaubens zu erfassen.

Hier wird der m.E. gewichtigste Grund für die Frühkommunion geltend gemacht, wenn gesagt wird, daß im Raum der evangelischen Kirchen die Zulassung zur Abendmahlsteilnahme für viele Kinder unnötig lange hinausgezögert werde. Die Kirche habe kein Recht, Kindern den Zugang zum Sakrament zu verwehren bzw. mit ihrer Unterweisung erst viel später als nötig und möglich zu beginnen. Jesu Wort „Wehret ihnen nicht“ gelte auch im Blick auf zu hoch gestellte Anforderungen bei der Abendmahlszulassung der Kinder<sup>88</sup>. Diese hier geltend gemachte Begründung entspricht im wesentlichen der von Papst Pius X. in ‚Quam singulari‘ vorgebrachten, mit der er seinerzeit die Frühkommunion in der Römisch-kath. Kirche wieder eingeführt hat. Lutherische Theologie wird hier – im Blick auf diese Argumentation – dreierlei zu bedenken haben:

<sup>85</sup> Kurt Frör, in: *Confirmatio*, S. 99 f.

<sup>86</sup> ebd. S. 98.

<sup>87</sup> ebd. S. 99.

<sup>88</sup> vgl. Jeziorowski, a.a.O. S. 260, desgl. Koepsell, a.a.O. S. 221.

1. Ist jener Grundsatz richtig und hat das Handeln der Kirche sich nach ihm auszurichten, daß sie nicht länger als nötig Kinder und Jugendliche vom Mahl des Herrn fernhalten solle oder gar dürfe? Römisch-kath. Theologie spricht von der Kommunikationspflicht derer, die die ‚anni discretionis‘ erreicht haben<sup>89</sup>. Sie sind auf Grund des Befehls Jesu „Solches tut zu meinem Gedächtnis“ verpflichtet, am Mahl des Herrn teilzunehmen. Und die Kirche habe kein Recht, sie daran zu hindern, sondern vielmehr Sorge dafür zu tragen, daß sie die nötige Unterweisung rechtzeitig erhalten. Lutherische Theologie hat in dieser Weise nicht von einer Kommunikationspflicht derer gesprochen, die zu den Jahren der Unterscheidung gekommen sind. Sie hat ungleich stärker die Notwendigkeit gründlicher katechetischer Unterweisung betont. Sie hat zwar im Blick auf die Taufe den überkommenen Grundsatz vertreten, daß die Kinder „sobald als möglich“ zu taufen seien<sup>90</sup>, nicht jedoch den Grundsatz, so bald als möglich die Kinder zum Abendmahl zu führen. Die erschreckenden Erfahrungen der Reformation, daß in der spätmittelalterlichen Kirche Erwachsene wie Kinder in ziemlicher Unwissenheit am Abendmahl teilnahmen, dürften lutherische Theologie und pastorales Handeln dazu bestimmt haben, jenen Grundsatz so nicht auszusprechen – ohne ihm allerdings zu widersprechen. Man wird dem sogar zustimmen müssen, daß es „deutlich in der Konsequenz der evangelischen Tauf- und Abendmahlsauffassung liegt, daß die Kirche dafür sorgt, daß ihre Glieder ungehindert und ohne unnötigen Aufschub Zugang zum Abendmahl haben. Die Kirche kann keine Maßnahme verteidigen, die das Abendmahl den Getauften ohne gültige Ursache vorenthält“<sup>91</sup>. Ähnlich hat im vergangenen Jahrhundert auch schon Wilhelm Löhe geurteilt, wenn er sagte „Wenn Kinder in der Erkenntnis des Catechismus so weit gekommen sind, daß sie sich nach dem Befehl des hl. Apostels 1. Kor. 11,28 prüfen können, so soll man sie von dem hl. Abendmahl nicht länger zurückhalten. Nicht Schulkenntnisse, sondern die Erkenntnis des Catechismus soll den Ausschlag geben. Und zwar soll man nicht ein hohes Maß von Erkenntnis fordern, sondern es soll das geringste Maß von Erkenntnis, welches zur Selbstprüfung durchaus nötig ist, festgesetzt und hauptsächlich dieses gefordert werden“<sup>92</sup>. Damit plädiert Löhe keineswegs für einen Abbau gründlicher katechetischer Unterweisung, sondern allein für eine nicht unnötig aufgeschobene rechtzeitige Zulassung zum Abendmahl.

Die oben gestellte Frage ist gewiß positiv zu beantworten. Die christliche Gemeinde soll nicht länger als nötig und nicht ohne gute Gründe die Erstzulassung zum Abendmahl bei Kindern und Jugendlichen hinausschieben.

2. Erlauben es die von der lutherisch-reformatorischen Tradition her geforderten Voraussetzungen der Abendmahlszulassung, die Frühkommunion zu befürworten?

Die lutherischen Kirchen haben von Anfang an die Kenntnis der Hauptstücke des Katechismus als unerläßliche Voraussetzung der *admissio* angesehen<sup>93</sup>. Denn in diesen Hauptstücken christlichen Glaubens sah man zu Recht dasjenige enthalten, was einem Christen zu wissen unbedingt nötig sei. Die Unterweisung in jenen Hauptstücken vermittelte zugleich die Fähigkeit, die nach 1. Kor. 11 vom Apostel genannten Anforderungen der Abendmahlssteilnahme zu erfüllen: das eigene Verhalten am Maßstab des Willens Gottes zu prüfen und das Abendmahlsbrot von gewöhnlichem Brot zu unterscheiden.

<sup>89</sup> Hellbernd, a.a.O. S. 52 (s.o. 3.2).

<sup>90</sup> vgl. Lebensordnung der VELKD: „Kirchlicher Ordnung entspricht es, daß die Kinder möglichst bald nach ihrer Geburt getauft werden“ (Abschnitt 1.3).

<sup>91</sup> Nymann, in: Frör, zur Geschichte..., S. 104.

<sup>92</sup> Wilh. Löhe, Agende für christliche Gemeinden (s. Anm. 31), S. 188.

<sup>93</sup> s.o. S. 5 f. Nach den meisten luth. Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts wurde allerdings allein die Kenntnis der Hauptstücke des Katechismus – ohne die Lutherschen Erklärungen – verlangt. Vgl. Hareide, Die Konfirmation ..., in: Frör, zur Geschichte, S. 63.

In der Geschichte der lutherischen Kirchen ist dann allerdings das, was an Kenntnis für die Konfirmandenprüfung und damit auch die Abendmahlszulassung gefordert wurde, weit über das hinausgegangen, was einem Christen unbedingt zu wissen nötig ist. Ein Vergleich des Lutherschen Katechismus mit den exponierten Katechismen der späteren Zeit macht das deutlich. Und die Unterrichtspraxis beschritt auch vielfach den Weg, über das Memorieren der Hauptstücke des Kleinen Katechismus hinaus eine Fülle von biblischen Texten und Liedern lernen zu lassen. Das von der Reformation übernommene und in späterer Zeit immer weniger flexibel gehandhabte Erstkommunionsalter von ca. 12-14 Jahren gab auch die Möglichkeit – vor allem, nachdem ein geregeltes Schulwesen den Hauptanteil der katechetischen Unterweisung übernahm –, ein erhebliches Mehr an christlicher Glaubenserkenntnis zu vermitteln als für die Abendmahlszulassung als eigentlich nötig angesehen wurde. Der richtige und gute Grundsatz, den Kindern und Jugendlichen der Gemeinde einen gründlichen und umfassenden Unterricht im christlichen Glauben zu erteilen, führte in Verbindung mit der auch schon in der älteren Zeit der Lutherischen Kirche gemachten Erfahrung, daß sich n a c h der Abendmahlszulassung eine geregelte Unterweisung nicht mehr durchsetzen ließ, zu der Praxis, eine möglichst umfassende und gründliche Unterweisung v o r der Abendmahlszulassung durchzuführen. Das bedeutet jedoch zugleich, daß die v o r der Abendmahlszulassung erfolgende Unterweisung der Lutherischen Kirche fraglos mehr an Erkenntnis und Wissen vermittelt und zu vermitteln sucht als für die Abendmahlsteilnahme nach lutherisch-reformatorischer Überzeugung für nötig anzusehen ist. Ich möchte denen zustimmen, die meinen, daß Kinder, die in einem christlichen Elternhaus aufwachsen und am Gottesdienst der Gemeinde teilnehmen, dahin geführt werden können, um in einem Alter von ca. 10-12 Jahren d a s Maß an christlicher Erkenntnis und christlichem Glauben aufzuweisen, das nach lutherischer Tradition für die Teilnahme am Abendmahl gefordert werden muß<sup>94</sup>.

3. Die dritte zu klärende Frage ist: Sind die nach lutherischer Tradition geforderten Voraussetzungen der Abendmahlszulassung – gründliche Kenntnis der Hauptstücke christlichen Glaubens nach dem Kleinen Katechismus Luthers – wirklich eindeutig von der Heiligen Schrift und dem Wesen des Abendmahls her gefordert? Oder fordert lutherische Theologie und Praxis mehr als vom Neuen Testament her zu fordern ist?

Römisch-kath. Theologie setzt ein geringeres Maß an Erkenntnis voraus als lutherische Theologie. Ich erinnere noch einmal an die Aussage von „Quam singulari“. Dort heißt es: „Die Religionskenntnis, die beim Kinde erforderlich ist, um sich entsprechend auf die erste hl. Kommunion vorzubereiten, besteht darin, daß es die zur Seligkeit unumgänglichen notwendigen Glaubensgeheimnisse nach dem Maße seiner Fassungskraft verstehe und das eucharistische Brot vom gewöhnlichen leiblichen Brot unterscheide und so mit einer seinem Alter entsprechenden Andacht zum Tisch des Herrn hinzutrete“<sup>95</sup>. In dem Kommentar von Kardinal Dominikus Jorio, dem damaligen Sekretär der römischen Sakramenten-Kongregation, heißt es dazu: „Alles, was die Kirche von den Kindern beim Aufdämmern der Vernunft verlangt, damit sie zur Erstkommunion geführt werden können, ist somit folgendes: das Kind muß wissen, daß es einen Gott gibt, der dieses alles geschaffen hat, daß er das Gute belohnt und das Böse bestraft, daß es nur einen Gott und drei göttliche Personen gibt, daß Jesus Christus Mensch geworden und uns durch seinen Tod erlöst hat; ebenso muß es das eucharistische Brot vom gewöhnlichen unterscheiden können: all dies nach

<sup>94</sup> So Wilh. Löhe, s.o. 1.2, E. Koepsell, s.o. S. 2, H. Lieberg, s.o. Anm. 1, K. Frör, s.o. 4.2.

<sup>95</sup> s.o. 3.2.

Maßgabe seiner schwachen Verstandeskkräfte<sup>96</sup>. Das hier im Blick auf das angestrebte Erstkommunionsalter von ca. 7 Jahren Geforderte ist gewiß weniger als die Kenntnis der Hauptstücke des Kleinen Katechismus' Martin Luthers. Im evangelischen Raum mehren sich in der gegenwärtigen Debatte um die Frühkommunion die Stimmen, die sich in ihrer Argumentation der römisch-katholischen Position annähern, ja z.T. ein noch geringeres Maß an Glaubenserkenntnis für die Abendmahlsteilnahme von Kindern fordern und infolgedessen in bestimmten Fällen die Erstkommunion schon in das Kleinkindalter zu verlegen befürworten. „Wir wissen ... heute“, so Joachim Thilo, „sehr viel mehr von der seelischen und auch geistigen Aufnahmefähigkeit der Kinder. Wir können einem vierjährigen Kind z.B. ohne weiteres klarmachen, was es bedeutet, wenn es unter Empfang dieses Brotes und Weines Jesus Christus ganz nahe bei sich wissen darf“<sup>97</sup>. Und – so eine andere Stimme der gegenwärtigen Debatte –: „Vieles spricht für die Annahme, daß Kinder den Sinn des Abendmahls unmittelbarer erfassen können als Erwachsene“<sup>98</sup>. Hier wird daran festgehalten, daß ein wenn auch kindgemäßes Verstehen des Abendmahls notwendiges Erfordernis einer Abendmahlsteilnahme von Kindern sein müsse. Daß mit zunehmendem Alter die Erkenntnis im christlichen Glauben zu vertiefen sei, ist dabei vorausgesetzt. Nur wird der Grundsatz vertreten, daß nicht m e h r an christlicher Glaubenserkenntnis zu fordern und vorauszusetzen sei als das jeweilige Kindesalter zu verstehen und zu begreifen in der Lage sei.

Die eingangs gestellte Frage: Sind die nach lutherischer Tradition geforderten Voraussetzungen der Erstkommunion von getauften Kindern so klar von der Hl. Schrift und dem Wesen des Abendmahles her gefordert? – wage ich nicht mit einem einfachen Ja zu beantworten. Die Frage, die mich zögern läßt, sie mit Ja zu beantworten, ist die: Ist es recht, von einem Kind dasjenige Maß von Glaubenserkenntnis zu verlangen, wie es von einem Erwachsenen zu verlangen richtig ist? Die Inhalte des Kleinen Katechismus' Martin Luthers sind gewiß die, die einem erwachsenen Christen zu wissen und zu glauben nötig sind. Soll aber ein Kind des Herrn ausgeschlossen sein, auch wenn in seinem Herzen d e r Glaube lebendig ist, den Christus den Jüngern als vorbildhaft hinstellt?

Ich komme damit zu einem vierten und letzten Argument, das in jüngster Zeit zur Forderung und Praktizierung der Früh- und Kinderkommunion im Raum evangelischer Gemeinden geführt hat.

#### 4.4. Wer ist würdiger als ein Kind?

„Wer kann reiner und würdiger sein als ein Kind, das vor kurzem getauft wurde?“ so der Ausspruch eines orthodoxen Theologen<sup>99</sup>. Dieses aus der orthodoxen Theologie stammende Argument, das auch in der gegenwärtigen evangelischen Debatte um die Kinder- und Frühkommunion eine Rolle spielt, ist evangelischer und lutherischer

<sup>96</sup> ‚Quam singulari‘, a.a.O. S. 35.

<sup>97</sup> zit. bei Jeziorowski, a.a.O. S. 262.

<sup>98</sup> M. Kruse, a.a.O. S. 404. Auch in der Röm.-kath. Kirche finden sich Bestrebungen, die Erstkommunion schon in das Kleinkindalter (etwa 4-5 Jahre) zu verlegen, vgl. den oben Anm. 77 genannten Aufsatz von F. Huber. Er tritt für die Kommunion ab vier Jahren ein (a.a.O. S. 421). Er betont jedoch: „Die Frühkommunion steht und fällt mit der Familie. Wo keine katholische Familienatmosphäre herrscht, wird das 4-7 jährige Kind für den Empfang der Frühkommunion nicht genügend disponiert sein ... ‚Was muß mein Kind lernen?‘ Meine Antwort war stets: „Lernen ist völlig Nebensache, Hauptsache ist, daß ihr zu Hause betet, regelmäßig die Sonntagsmesse mitfeiert und ein sakramentales Leben führt!“ (S. 421).

<sup>99</sup> zit. bei Jeziorowski, a.a.O. S. 259.

Theologie sehr fremd, zumal wenn mit ihm eine Abendmahlsteilnahme getaufter Kinder auch ohne deren vorhergehende Unterweisung als möglich und verantwortbar begründet und dementsprechend eine Kleinkinder- und Säuglingskommunion nicht von vornherein als ausgeschlossen angesehen wird. Die Argumentation lautet hier wie folgt:

Zunächst wird die sakramentale Deutung von Joh. 6 – die auch in evangelischer Theologie heute kaum noch umstritten ist<sup>100</sup> – vorausgesetzt. Nach ihr spricht Christus in diesem Kapitel aus, daß das Bleiben in ihm und der Empfang des ewigen Lebens untrennbar mit dem Empfang seines Leibes und Blutes verbunden sei. „Wahrlich, wahrlich, ich sage euch, werdet ihr nicht essen das Fleisch des Menschensohnes und trinken sein Blut, so habt ihr kein Leben in euch. Wer mein Fleisch isset und trinket mein Blut, der hat ewiges Leben, und ich will ihn am Jüngsten Tage auferwecken“ (Joh. 6,53 f.). So wie in Joh. 3 Christus den E i n g a n g in das Reich Gottes von der Geburt aus Wasser und Geist, der Taufe, abhängig macht, so hier das B l e i b e n in ihm<sup>101</sup>. Joh. 6,53 f. diente auch schon in der Alten Kirche zur Begründung und Rechtfertigung der geübten Praxis der Kleinkinderkommunion<sup>102</sup>. Hinter dieser Praxis steht die Überzeugung, daß auch Kinder ohne das Vorhandensein eines eigenen bewußten Glaubens des Empfangs der göttlichen Gnade, des göttlichen Geistes und der Christus-Gemeinschaft fähig seien. Und diese Überzeugung – so wird argumentiert – habe ja guten Grund im Neuen Testament. Das „Wehret ihnen nicht, denn solcher ist das Reich Gottes“ (Mk. 10) sei dafür genügender Beleg.

Von dieser Argumentation her wird die Frage an lutherische Theologie gestellt: Wenn sie den postulierten Kinderglauben für ausreichend erachtet hat, den Segen der T a u f e zu empfangen, warum sollte nicht dieser gleiche Kinderglaube für den Empfang des A b e n d m a h l s ausreichend sein, das nach Joh. 6 – die sakramentale Deutung vorausgesetzt – für das Bleiben in der Christus-Gemeinschaft konstitutiv ist?

Lutherische Theologie fand die Praxis der Taufkommunion der Kinder nicht mehr vor. Sie teilte die Überzeugung, die sich in der mittelalterlichen abendländischen Theologie durchgesetzt hatte, daß die Tauf- und Kinderkommunion nicht nötig sei. Es gibt eine interessante Äußerung Luthers – die einzige m. W., in der er sich zu dieser Frage äußert –, die dies erkennen läßt: Unmündigen Kindern das Abendmahl zu reichen, ist zwar – gemessen an der Stiftung Jesu – nicht als Sünde anzusehen, aber es ist nicht nötig. Auf die Frage, „Ob auch die Böhmen daran recht tun, daß sie das hochwürdige Sakrament den kleinen Kindlein reichen? denn sie sagen, die Verhei

<sup>100</sup> Das sakramentale Verständnis von Joh. 6,51 ff. wird auf evang. Seite u.a. vertreten von: Rud. B u l t m a n n , Das Evangelium des Johannes, 17. Aufl. 1962 (Krit.-exeg. Kommentar über das NT), S. 162 u. 174 ff.; Leonh. G o p e l t , Der eucharistische Gottesdienst nach dem NT, in: Die Eucharistie. Das Sagorsker Gespräch über das hl. Abendmahl zwischen Vertretern der EKID und der Russ. Orth. Kirche, 1974, S. 28 ff., insbes. S. 38 ff. (= Theologie des NT 2. Teil, 1976, S. 637 ff.); Walter G r u n d m a n n , Zeugnis und Gestalt des Joh.-Evang., 1960, S. 41 f.; G. B o r n k a m m , Die euchar. Rede im Joh.-Evang., ZNW 47, 1956, S. 161 ff.; Ed. S c h w e i z e r , Das johan. Zeugnis vom Herrenmahl, Evang. Theol. 12, 1953, S. 353 ff.; W. W i l k e n s , Das Abendmahlszeugnis im vierten Evang., Evang. Theol. 18, 1958, S. 354 ff.; Joach. J e r e m i a s , Neutestamentl. Theologie, 1. Teil, 1971, S. 274; Herm. S a s s e , Der Schriftgrund der luth. Abendmahlslehre (Briefe an luth. Pastoren Nr. 23, 1952), in: In Statu Confessionis, Bd. I, 1966, S. 101 ff., insbes. S. 112 f.; Werner E l e r t , Der christl. Glaube, 4. Aufl. 1956, S. 373 ff., O. C u l l m a n n , Urchristentum und Gottesdienst, 2. Aufl. 1950, S. 89 ff.

<sup>101</sup> vgl. R. Schnackenburg zu Joh. 6,53 ff., in Johannesevangelium (Herders Theol. Kommentar z. NT, Bd. IV, 2), 1971, S. 91: „Geschenkt und erworben wird das Leben zuerst und grundlegend durch die „Geburt aus Wasser und Geist“ (3,5 vgl. 1,12 f.), aber es bedarf der ständigen Verbindung mit dem göttlichen Lebensträger (vgl. 6,56 f.), der durch das sakramentale Mahl den Glaubenden im göttlichen Leben erhält und stärkt.“

<sup>102</sup> s.o. Anm. 49.

ßung und Gnade Gottes gehöre allen Menschen zu: derhalben, sollen die Kindlein selig werden, so müssen sie gleich sowohl das hochwürdige Sakrament empfangen als die Alten?“ – auf diese Frage habe Luther geantwortet: „Das ist unrecht, daß sie es den Kindern nötig zur Seligkeit achten, das Sakrament (zu)reichen, ob’s wohl nicht Sünde sei, denn St. Cyprianus (hat’s) auch getan, sintemal der Spruch Joh. 6,53, den sie dazu (an)föhren ..., gehört nicht zum Sakrament, sondern zum Glauben. Darum ist’s ohne Not (= nicht nötig), den kleinen Kinderlein (das Sakrament) zu geben, doch sind sie (die Böhmen, die solches tun) darum nicht verdammt“<sup>103</sup>.

Die Begründung für das Nicht-nötig-sein der Tauf- und Kinderkommunion und für die Bestreitung ihrer Heilsnotwendigkeit in der abendländischen Kirche beruht auf dem Argument, daß Kinder erst mit dem Erreichen der sog. anni discretionis aus der Taufgnade, dem in-Christus-Sein fallen und zu einer Todsünde, die die Christusgemeinschaft aufhebt, fähig seien<sup>104</sup>, d.h. mit andern Worten: Das Bleiben in Christus, die Gliedschaft am Leibe Christi wird in den Jahren, in denen getaufte, in einem christlichen Elternhaus aufwachsende Kinder noch unmündig sind, als nicht gefährdet angesehen.

Mir will scheinen, daß auch lutherische Theologie in der Frage der Abendmahlsteilnahme unmündiger Kinder, die getauft sind, über ein „nicht notwendig“ nicht viel wird hinausgehen dürfen. Auch von 1. Kor. 11 her wird man nicht zwingend argumentieren können, daß die Abendmahlsteilnahme getaufter unmündiger Kinder der dort gegebenen Weisung und Warnung zuwiderläuft. Denn wenn der Apostel die Selbstprüfung der Glieder vor der Feier des Abendmahles fordert (V. 28) und wenn er betont, daß der, der den Leib des Herrn nicht unterscheidet, sich selber zum Gericht ißt (V. 29), will er damit den Unbußfertigen, den Lieblosen, den Sakramentsverächter vom Mahl des Herrn ausgeschlossen wissen. S i e sind als ‚unwürdig‘ anzusehen, und ihre Teilnahme am Mahl des Herrn macht sie „schuldig am Leib und Blut des Herrn“ (V. 27). Doch ein getauftes unmündiges Kind fällt wohl kaum unter diese Kategorie der ‚Unwürdigen‘, die der Apostel vom Abendmahl ausgeschlossen wissen will. Wenn ihnen nach Jesu Worten das Himmelreich gehört, obgleich sie intellektuell nichts oder kaum etwas davon verstehen und Christus ihr Verhalten und Sein als für den Glauben der Jünger vorbildhaft hinstellt<sup>105</sup>, fallen sie auch nach dem Urteil des Apostels sicher nicht unter die „Unwürdigen“. Es ist kaum denkbar, daß ein Mensch, allein weil er noch ein Kind ist, durch die Teilnahme am Abendmahl vor Gott schuldig werden soll. Dem widersprechen zu deutlich Jesu Worte, die den Glauben der Kinder preisen. Der Apostel will in 1. Kor. 11 keine Kriterien aufstellen, nach denen ein Zulassungsalter für Kinder zu bestimmen ist.

Dennoch dürfte die Entscheidung der abendländischen Theologie legitim sein, aus 1. Kor. 11 solche Kriterien zu deduzieren, um das Alter in etwa zu bestimmen, nach dessen Erreichung getauften Kindern nach angemessener Unterweisung der Zugang zum Mahl des Herrn nicht mehr verwehrt werden sollte – jene Grundentscheidung vorausgesetzt, daß der Abendmahlsteilnahme unmündiger Kinder kein heilsnotwendiger Rang zuzumessen ist. Man wird darüber hinaus sogar die Kommunion unmündiger getaufter Kinder als n i c h t g u t ansehen müssen, solange sie ohne ein Verstehen und Unterrichtetsein im Glauben an Christus und in dem, was Gabe des Abendmahls ist, erfolgt. Denn gerade Joh. 6, das – in Vers 53 ff. – zur Begründung der Kommunion unmündiger Kinder dienen soll, redet vom Glauben in einer Weise, die ein bewußtes Kennen und Erkennen Jesu Christi als des Heilbringers der Welt voraussetzt. Die Worte, die dem Essen des Fleisches und dem Trinken des Blutes

<sup>103</sup> Walch<sup>2</sup>, Bd. XX, Sp. 591 f.

<sup>104</sup> vgl. Hellbernd, a.a.O. S. 29.

<sup>105</sup> vgl. Mt. 18,3 par.; Mk. 10, 13 ff. par.

Christi das Bleiben in Christus zuschreiben (V. 54.56), dürfen nicht isoliert von jenen vorausgehenden Worten verstanden werden, die dem **G l a u b e n** an Christus das Bleiben in ihm zuschreiben: „... daß, wer den Sohn sieht und glaubt an ihn, habe das ewige Leben ...“ (V. 40) und: „Wer an mich glaubt, der hat das ewige Leben“ (V. 47). Hier ist nicht von einem „keimhaften“ Glauben die Rede, von dem lutherische Theologie im Zusammenhang der Kindertaufe spricht, sondern von einem bewußten Christus-Glauben, dem eine Christus-Verkündigung und ein Verstehen derselben vorangegangen ist.

Solcher Glaube sollte darum Voraussetzung einer Abendmahlsteilnahme sein. diese Überzeugung sowie die Erkenntnis, daß das Abendmahl für unmündige Kinder als nicht heilsnotwendig angesehen werden kann, führen damit – anders als bei der Entscheidung, ob unmündige Kinder zu taufen seien – zur abendländischen und von der Reformation rezipierten Praxis, nicht ohne entsprechende Unterweisung Kinder am Abendmahl teilnehmen zu lassen.

Nicht notwendig und auch nicht gut, so wird darum das Urteil im Blick auf die Teilnahme getaufter, aber noch unmündiger Kinder lauten müssen.

#### 4.5. Zusammenfassung

In der gegenwärtigen Debatte um den Zeitpunkt der Erstkommunion werden verschiedene Argumente geltend gemacht. Die **e r n s t z u n e h m e n d e n** Argumente sind diejenigen, die den andern christlichen Konfessionen – der Römisch-kath. Kirche und den Ostkirchen – zur Begründung ihrer von der Lutherischen Kirche abweichenden Praxis der Erstkommunion dienen, insofern sie diese erheblich früher ansetzen. Sie entstammen nicht dem Arsenal einer modern-protestantischen Theologie, sondern – bewußt oder unbewußt – der ökumenischen Begegnung mit den andern großen christlichen Konfessionen. Es dürfte die Sache nicht treffen, diese Argumente einfach einem der Lutherischen Kirche fremden Sakramentsverständnis zuzuordnen<sup>106</sup>. Lutherische Theologie wird sie gründlich zu bedenken haben. Und es will mir scheinen, als hätten jene recht, die die in der Lutherischen Kirche eingebürgerte relativ starre Fixierung auf das Erstkommunionsalter von ca. 14 Jahren aufzulockern suchen und eine frühere Abendmahlsteilnahme der Kinder – ihre Erziehung in einem christlichen Elternhaus vorausgesetzt – in ihr heimisch machen möchten.

#### **5. Praktisch-theologische Fragen, die bei einer Einführung der Frühkommunion zu bedenken wären.**

Ich will mich hier kurz fassen und die Fragen lediglich nennen, ohne sie hier beantworten zu wollen<sup>107</sup>. Ein Abgehen von der bisherigen Praxis der Erstzulassung und der mit der Konfirmation verbundenen Erstkommunion würde die Klärung und Neuordnung der folgenden drei Fragenkomplexe notwendig machen:

<sup>106</sup> Ebenso töricht und historisch unzutreffend ist es, wenn seinerzeit H. Lieberg das in der Lutherischen Kirche eingebürgerte Erstkommunionsalter von 14 Jahren dem Calvinismus zuschreiben wollte, vgl. den oben Anm. 1 genannten Aufsatz. Lieberg zitiert dort zustimmend folgende Sätze: „Man muß sich fragen, ‚was uns eigentlich legitimiert, getaufte Christen vierzehn Jahre lang vom Empfang der heiligen Speise auszusperrern? Sind sie unwürdiger als Erwachsene? ... Seinen Grund hat der Ausschluß der Kinder vom Altarsakrament in einer calvinistischen Unterwanderung des Sakramentsverständnisses: das Sakrament sei nur Symbol, und mit einem Symbol Umgang zu haben, habe nur Zweck, wenn man es mit dem Verstande begreifen könne...“

Und Lieberg schreibt dazu: „Das ist wirklich sehr einleuchtend und richtig“, (S. 1). Allerdings historisch nicht zutreffend.

<sup>107</sup> Dies soll in einem weiteren Aufsatz demnächst geschehen.

### 1. Was soll aus der bisher geübten Konfirmation werden?

Vier Möglichkeiten stünden zur Wahl:

- a) Die Konfirmation wird zum gleichen Zeitpunkt wie bisher gehalten. Ihr Sinn und ihre Bedeutung wären allerdings neu zu bestimmen, denn nicht zufällig sind in der gesamten lutherischen Tradition Konfirmation und Erstkommunion miteinander verbunden gewesen.
- b) Auch die Konfirmation wird auf das Alte und den Zeitpunkt der Frühkommunion vorverlegt. Erstkommunion und Konfirmation bleiben also – gesamter lutherischer Tradition entsprechend – beisammen.
- c) Die Konfirmation wird – wie schon im vergangenen Jahrhundert von namhaften Theologen vorgeschlagen wurde – auf ein späteres Alter, auf das von ca. 18 Jahren, verschoben<sup>108</sup>. Auch hier wäre ihr Sinn neu zu bestimmen.
- d) Die Konfirmation, die heutzutage in vielen Gemeinden zu einer höchst anfechtbaren kirchlichen Ordnung geworden ist, wird überhaupt abgeschafft. Viele lutherische Kirchen haben immerhin jahrhundertlang keine Konfirmation gekannt. Dies würde eine Rückkehr zu der ältesten lutherischen Tradition bedeuten.

### 2. Wie sollte im Fall einer Einführung der Frühkommunion der Kinder- und Jugendkatechumenat der Kirche gestaltet werden?

Eine Neuordnung müßte in jedem Fall erfolgen, da auch v o r der Frühkommunion Unterweisung nötig wäre und sie n a c h ihr nicht beendet sein dürfte. Die Einführung der Frühkommunion dürfte in keinem Fall zu einer Minderung und zu einem Abbau katechetischer Unterweisung führen.

3. Sollte nicht überhaupt von der bisher üblichen jahrgangsweisen generellen Erstzulassung abgegangen werden und sollte es nicht vielmehr der Entscheidung der Eltern und Kinder und des Gemeindepfarrers überlassen bleiben, wenn sie den Zeitpunkt der Erstkommunion für gekommen ansehen? Auch dies wäre lediglich eine Rückkehr zu einer jahrhundertlang in den lutherischen Kirchen geübten Praxis.

Im Blick auf die SELK wäre zu wünschen, daß das seit einiger Zeit auch in unserer Mitte wieder neu aufgenommene Gespräch über die Frage der Frühkommunion nicht dazu führt, daß einige Gemeinden eigene Neuordnungen treffen. Hier sollte die Kirche einheitlich handeln und gemeinsam zu Lösungen kommen, die nicht allein von der Bewahrung überkommener Traditionen bestimmt sein müssen, sondern auch von der Anerkennung neu geschenkter Einsichten.

---

<sup>108</sup> So z.B. Höfling. Das Sakrament der Taufe nebst den andern damit zusammenhängenden Akten der Initiation, Bd. II, 1859, S. 449 ff.